

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Supsign GmbH**

### **Teil 1 Allgemeine Bedingungen**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Supsign GmbH, Emil Frey-Strasse 140, 4142 Münchenstein erbringt ihre Leistungen auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für zukünftige Verträge zwischen den Parteien aus dem Bereich Support, Webdesign und Verkauf selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- (2) Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden unsere Leistungen vorbehaltlos erbringen.

#### **§ 2 Leistungspflichten der Supsign GmbH**

- (1) Die Leistungspflichten der Supsign GmbH ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung des jeweiligen Produkts.
- (2) Die Supsign GmbH ist berechtigt, ihre Leistungen zu erweitern, dem technischen Fortschritt anzupassen und/oder Verbesserungen vorzunehmen. Dies gilt insbesondere, wenn die Anpassung erforderlich erscheint, um Missbrauch zu verhindern, oder die Supsign GmbH aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Leistungsanpassung verpflichtet ist.
- (3) Stellt die Supsign GmbH Zusatzleistungen ohne zusätzliches Entgelt zur Verfügung, hat der Kunde auf ihre Erbringung keinen Erfüllungsanspruch. Die Supsign GmbH ist berechtigt, solche bisher vergütungsfrei zur Verfügung gestellten Dienste innerhalb angemessener Frist einzustellen, zu ändern oder nur noch gegen Entgelt anzubieten. In einem solchen Fall wird die Supsign GmbH den Kunden rechtzeitig informieren.
- (4) Die Supsign GmbH ist dem Kunden gegenüber zu technischer Unterstützung (Support) nur im Rahmen des vertraglich Vereinbarten verpflichtet. Darüber hinaus gewährt die Supsign GmbH dem Kunden keine kostenlosen Supportleistungen. Die Supsign GmbH leistet keinen direkten Support für Kunden des Kunden, sofern keine anderweitige Vereinbarungen schriftlich getroffen wurden.

#### **§ 3 Pflichten des Kunden**

- (1) Der Kunde sichert zu, dass die von ihm gemachten Angaben richtig und vollständig sind. Er verpflichtet sich, die Supsign GmbH jeweils unverzüglich über Änderungen der mitgeteilten Kontaktdaten sowie der sonstigen, für die Vertragsdurchführung erforderlichen Daten zu unterrichten.

#### **§ 4 Vertragsabschluss, Vertragslaufzeit, Kündigung**

- (1) Der Vertrag kommt durch die Annahme des Vertragsangebots des Kunden seitens der Supsign GmbH zustande. Die Annahme wird entweder ausdrücklich erklärt oder ist im Beginn der Ausführung der Leistung durch die Supsign GmbH zu sehen.
- (2) Soweit nicht anders vereinbart, hat der Kunde eine 3-monatige Kündigungsfrist. Bereits bezahlte Leistungen werden dabei nicht zurückerstattet, bleiben dem Kunden aber bis zum Ende der Laufzeit erhalten.
- (3) Unberührt bleibt das Recht beider Parteien zur ausserordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt für die Supsign GmbH insbesondere vor, wenn der Kunde
  - a. mit der Zahlung der Entgelte mit einem Betrag in Höhe von zwei monatlichen Gebühren in Verzug gerät;
  - b. schuldhaft gegen eine wesentliche Vertragspflicht verstösst und der Kunde trotz Abmahnung innerhalb angemessener Frist nicht Abhilfe schafft.
- (4) Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, welche per Einschreiben versandt wurde.

## § 5 Preise und Zahlung

- (1) Nutzungsunabhängige Entgelte sind für die jeweilige Vertragslaufzeit im Voraus fällig und zahlbar, falls mit dem Kunden kein abweichender Abrechnungszeitraum vereinbart wurde. Alle Entgelte richten sich nach den jeweils mit dem Kunden hierfür vereinbarten Preisen.
- (2) Der Kunde kommt auch ohne Mahnung in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum bezahlt.
- (3) Soweit nicht anders vereinbart, sind Zahlungen des Kunden innert 30 Tagen nach Bestellung fällig.
- (4) Im Falle des Zahlungsverzugs ist die Supsign GmbH berechtigt, Zinsen in Höhe von 10% jährlich zu verlangen.
- (5) Forderungen der Supsign GmbH kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen verrechnen. Dies gilt nicht für Gewährleistungsansprüche des Kunden, sofern diese mit der Entgeltforderung der Supsign GmbH verrechnet werden.

## § 6 Gewährleistung

- (1) Der Kunde hat der Supsign GmbH Mängel unverzüglich anzuzeigen und diese bei einer möglichen Mängelbeseitigung nach Kräften zu unterstützen, insbesondere alle zumutbaren Massnahmen zur Datensicherheit zu ergreifen.
- (2) Die Supsign GmbH weist darauf hin, dass es nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht möglich ist, Hard- und Software so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungskombinationen fehlerfrei arbeitet oder gegen jedwede Manipulation durch Dritte geschützt werden kann. Die Supsign GmbH garantiert nicht, dass von der Firma eingesetzte oder bereitgestellte Hard- und Software den Anforderungen des Kunden genügt, für bestimmte Anwendungen geeignet ist, und ferner, dass diese absturzfrei, fehlerfrei und nicht mit Schadsoftware infiziert ist. Die Supsign GmbH gewährleistet gegenüber dem Kunden nur, dass von der Supsign GmbH eingesetzte oder bereitgestellte Hard- und Software zum Überlassungszeitpunkt, unter normalen Betriebsbedingungen und bei normaler Instandhaltung im Wesentlichen gemäss Leistungsbeschreibung des Herstellers funktioniert.

## § 7 Haftung

- (1) Die Supsign GmbH haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur nach Massgabe der nachstehenden Regelungen.
- (2) Die Supsign GmbH haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die Supsign GmbH nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemässe Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht, und auf deren Einhaltung der Kunde regelmässig vertrauen darf (wesentliche Vertragspflicht). In diesen Fällen haftet die Supsign GmbH lediglich in Höhe des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens.
- (4) In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für alle übrigen Schäden, insbesondere Folgeschäden, mittelbare Schäden oder entgangenen Gewinn, ausgeschlossen.
- (5) Vorstehende Beschränkungen gelten nicht bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, sowie bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (6) Soweit die Haftung der Supsign GmbH ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung der Arbeitnehmer, sonstigen Mitarbeitern, Vertretern und Erfüllungshilfen der Supsign GmbH.

## § 8 Datenschutz

- (1) Die Supsign GmbH erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Kunden im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.

## **§ 9 Urheberrechte, Lizenzvereinbarungen**

- (1) Die Supsign GmbH räumt dem Kunden, an zur Verfügung gestellter eigener und fremder Software, ein zeitlich auf die Laufzeit des Vertrages beschränktes nicht-ausschliessliches (einfaches) Nutzungsrecht ein. Die Übertragung, ausser mit Zustimmung der Supsign GmbH im Wege der Vertragsübernahme, sowie die Einräumung von Unterlizenzen an Dritte sind nicht gestattet. Die weitere Nutzung nach Vertragsbeendigung ist nicht erlaubt. Kopien von überlassener Software muss der Kunde nach Vertragsbeendigung löschen.
- (2) Für Open Source Programme gelten abweichende Regelungen. Hier finden die jeweils zugehörigen Lizenzbestimmungen Anwendung.
- (3) Im Übrigen gelten die Lizenzbestimmungen der jeweiligen Softwarehersteller und, wenn einschlägig, die hersteller- bzw. softwarespezifischen Zusatzbedingungen der Supsign GmbH.

## **§ 10 Freistellung**

- (1) Der Kunde verpflichtet sich, die Supsign GmbH im Innenverhältnis von allen etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf rechtswidrigen oder rechtsverletzenden Handlungen des Kunden oder inhaltlichen Fehlern der von diesem zur Verfügung gestellten Informationen beruhen. Dies gilt insbesondere für Urheber-, Marken-, Namens-, Datenschutz und Wettbewerbsrechtsverletzungen.

## **§ 11 Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

- (1) Es gilt Schweizer Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- (2) Sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Arlesheim ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung. Die Supsign GmbH ist darüber hinaus berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

## **§ 12 Sonstiges**

- (1) Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag eine ausfüllungsbedürftige Lücke enthalten, so berührt diese die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht. Gleiches gilt im Falle einer Vertragslücke.

## Teil 2 Besondere Bedingungen

### § 14 Besondere Bedingungen für den Bereich Support

- (1) Die Auftragserteilung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Ein Auftrag gilt insbesondere in folgenden Fällen als erteilt:
  - a. beim Vorliegen einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch die Supsign GmbH, welche vom Kunden zur Kenntnis genommen worden ist.
  - b. beim Vorliegen einer direkt-mündlichen, telefonischen oder schriftlichen Terminvereinbarung
- (2) Die Supsign GmbH kann die Annahme von Aufträgen ohne Angabe von Gründen ablehnen. Auch kann die Supsign GmbH die Ausführung eines Auftrages unterbrechen, kürzen oder vorzeitig beenden, wenn der Kunde die Auftragserteilung erschwert oder verunmöglicht, oder wenn der Kunde in Zahlungsverzug steht. Wenn der Kunde gemäss § 16 Ziff. 1 erteilte Aufträge annulliert, werden in jedem Fall alle bisher erbrachten Leistungen und Lieferungen zur Zahlung fällig. Bei der Annullierung gemäss § 16 Ziff. 1 erteilten Aufträge werden ferner alle Leistungen zur Zahlung fällig, für welche bereits ein Termin oder ein in Tagen oder Wochen definierter Ausführungstermin bestand. Dabei ist die Supsign GmbH berechtigt, 80% der voraussichtlich anfallenden Leistungen zu verrechnen, sofern die Annullierung weniger als 24 Stunden vorher erfolgt. Bei einer Annullierung bis 2-3 Tage vorher fallen 50% zur Zahlung an. Annullierungen, welche 5 Tage und mehr vorher erfolgen, werden ohne Kostenfolge anerkannt. Die Supsign GmbH bemüht sich, vereinbarte Termine zur Verrichtung von Arbeitsleistungen wie Installationen, Reparaturen, Support, etc. einzuhalten, behält sich aber das Recht vor, diese jederzeit und ohne Angabe von Gründen verschieben zu können. Kunden mit Wartungsverträgen werden mit Vorrang bedient.
- (3) Für die ordentliche Sicherstellung der Daten trägt in jedem Fall der Kunde selber die Verantwortung. Falls der Kunde eine Datensicherung durch die Supsign GmbH wünscht, hat er dies ausdrücklich zu verlangen.
- (4) Die Beschaffung und der Nachweis von Lizenzrechten für alle installierten Programme ist alleinige Sache des Kunden. Die Supsign GmbH übernimmt nach Möglichkeit die Lieferung der Software, nicht aber die Verantwortung für allenfalls fehlende Lizenzen.
- (5) Alle Preise verstehen sich ohne MwSt, da die Supsign GmbH nicht MwSt-pflichtig ist. Eventuelle Versandkosten wie Verpackung, Porto, Fracht etc. werden separat in Rechnung gestellt.
- (6) Der Auftrag gilt als gehörig erfüllt, falls der Kunde nicht innert 5 Tagen seit Erbringung der Leistung diese schriftlich bei der Supsign GmbH beanstandet.

### § 15 Besondere Bedingungen für Handel/Verkauf von Waren

- (1) Waren, welche die Supsign GmbH im Auftrag oder im Wissen für einen Kunden bestellt, müssen in jedem Fall entgegengenommen und bezahlt werden. Ob eine Bestellung annulliert oder abgeändert werden kann, hängt von der bestellten Ware selbst und vom Goodwill des Lieferanten ab. Sieht sich die Supsign GmbH ausserstande die Bestellung abzuändern oder rückgängig zu machen, so besteht die Abnahmepflicht. Die Supsign GmbH ist bemüht, den genannten Liefertermin gegenüber dem Kunden einzuhalten. Eventuelle Lieferbeschränkungen, welche der Supsign GmbH gegenüber seinen Lieferanten eingehen muss, gehen auf den Kunden bzw. den Abnehmer der Ware über.
- (2) Wenn nicht anders vereinbart wurde, gelten bei Warenlieferungen die Garantiebedingungen der jeweiligen Hersteller. Diese sind auch direkt verantwortlich für die Erbringung der Garantieleistungen. Die Supsign GmbH kann nach eigenem Ermessen bei der Abwicklung von Garantiefällen behilflich sein. Wünscht der Kunde weitergehende Leistungen als der Hersteller garantiert oder anbietet, kann die Supsign GmbH nach Möglichkeit diese Leistung gegen Verrechnung erbringen.
- (3) Ohne spezielle Vereinbarung ist jegliche gesetzliche Gewährleistung beim Handel mit Waren ausgeschlossen. Ausnahme: Fehllieferung durch die Supsign GmbH verursacht.